

Hertz Autovermietung GmbH Eschborn

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Shape the future
with confidence



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hertz Autovermietung GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hertz Autovermietung GmbH, Eschborn - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hertz Autovermietung GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt „2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs sowie Abschnitt „C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht“, Unterabschnitt „3. Wesentliche Risiken“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft aufgrund hoher Investitionen in die Vermietflotte und den damit verbundenen hohen, grundsätzlich kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und auch im Prognosezeitraum weitere finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit benötigen wird. Die Gesellschaft ist daher für die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit auf die fortgesetzte Finanzierung innerhalb des Konzernverbundes angewiesen. Die im Geschäftsjahr 2024 zugunsten der Gesellschaft abgegebene Patronatserklärung wurde mit Datum vom 11. März 2025 von der Hertz Holdings Netherlands 2 B.V., Hoofddorp, Niederlande, erneuert. Die Höhe der Patronatserklärung ist unbegrenzt. Die Patronatserklärung wurde für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Erteilung des Testats für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gewährt. Die Gesellschaft und die Fortführung ihres Geschäfts ist somit abhängig von der Finanzierungsunterstützung der Hertz Holdings Netherlands 2 B.V., Hoofddorp, Niederlande.

Damit wird auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hingewiesen, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;

- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 28. Juli 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horn
Wirtschaftsprüfer

Jescheniak
Wirtschaftsprüferin



Aktiva

	31.12.2024 EURO	31.12.2023 EURO
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte	0,00	1.406,52
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.164.495,27	2.154.494,73
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.651.572,96	1.252.075,36
3. Kraftfahrzeuge zur Vermietung und Dienstfahrzeuge	177.669.979,13	209.306.486,87
4. Anlagen im Bau	129.383,42	615.897,04
	182.615.430,78	213.328.954,00
	182.615.430,78	213.330.360,52
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	776.222,33	920.696,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.674.351,14	10.002.485,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	114.463.249,81	113.409.052,03
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.169.486,21	6.390.195,60
	126.307.087,16	129.801.733,49
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	36.225,88	132.824,64
	127.119.535,37	130.855.254,18
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	2.521.907,95	13.766.704,01
	312.256.874,10	357.952.318,71

Passiva

	31.12.2024 EURO	31.12.2023 EURO
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	561.526.137,17	520.426.137,17
III. Andere Gewinnrücklagen	54.379,00	54.379,00
IV. Verlustvortrag	-494.304.965,59	-484.764.362,34
V. Jahresfehlbetrag	-33.946.644,92	-9.540.603,25
	33.353.905,66	26.200.550,58
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	51.302.153,00	50.759.031,00
2. Sonstige Rückstellungen	16.097.776,78	18.147.964,06
	67.399.929,78	68.906.995,06
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.977.846,03	5.008.118,60
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.009.951,33	5.670.944,32
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	197.408.252,35	248.267.979,92
davon gegenüber Gesellschaftern TEUR 197; Vorjahr: TEUR 1.763		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.106.988,95	3.897.730,23
davon aus Steuern TEUR 2.980; Vorjahr: TEUR 2.030		
	211.503.038,66	262.844.773,07

Hertz Autovermietung GmbH, Eschborn
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	01.01.2024 - 31.12.2024		01.01.2023 - 31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse				
a) aus dem Vermietungsgeschäft	134.276.307,00		147.236.462,20	
b) aus dem Verkauf gebrauchter Fahrzeuge (unsaldiert)	184.664.881,63		154.010.957,15	
c) sonstige Umsatzerlöse	11.741.104,41		12.196.457,97	
		330.682.293,04		313.443.877,32
2. sonstige betriebliche Erträge		11.941.515,40		12.966.581,54
3. Restbuchwerte der verkauften Fahrzeuge		-184.620.535,09		-153.852.907,61
		158.003.273,35		172.557.551,25
4. Betriebs- und Unterhaltungsaufwand der Mietfahrzeuge				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-10.831.748,24		-8.621.124,54	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-46.337.289,32		-46.747.815,55	
c) Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuern	-1.215.855,10		-1.366.349,16	
		-58.384.892,66		-56.735.289,25
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-19.005.168,00		-18.731.651,46	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung TEUR 1.837; Vorjahr TEUR -980)	-5.669.217,33		-2.916.868,93	
		-24.674.385,33		-21.648.520,39
6. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen (ohne Kraftfahrzeuge)	-463.972,18		-679.441,05	
b) auf Kraftfahrzeuge	-40.115.435,59		-37.372.492,54	
		-40.579.407,77		-38.051.933,59
7. sonstige betriebliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung TEUR 0; Vorjahr TEUR 0)		-60.719.960,59		-52.425.705,97
8. sonstige Zinsen und Erträge (davon an verbundene Unternehmen TEUR 6.884; Vorjahr TEUR 3.827)		6.884.384,40		3.826.841,77
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen TEUR 5.890; Vorjahr TEUR 16.267) (davon Aufwendungen aus Aufzinsung TEUR 355; Vorjahr TEUR 355)		-14.475.878,68		-17.062.726,74
10. Ergebnis nach Steuern		-33.946.867,28		-9.539.782,92
11. Sonstige Steuern		222,36		-820,33
12. Jahresfehlbetrag		-33.946.644,92		-9.540.603,25

1. Allgemeine Angaben

Die Vermögens- und Schuldposten sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§§ 242 ff., 264 ff. HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbHG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB unter Berücksichtigung geschäftszweigbedingter Besonderheiten gewählt.

Über das Gliederungsschema des § 266 HGB hinaus wurde unter den Sachanlagen der folgende Posten in die Bilanz aufgenommen:

- Kraftfahrzeuge zur Vermietung und Dienstfahrzeuge

Über das Gliederungsschema des § 275 HGB hinaus wurden folgende Posten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen bzw. auf die geschäftszweigbedingten Besonderheiten im Unternehmen angepasst:

- Umsatzerlöse aus dem Vermietungsgeschäft
- Umsatzerlöse aus dem Verkauf gebrauchter Fahrzeuge (unsaldiert)
- Sonstige Umsatzerlöse
- Restbuchwerte der verkauften Fahrzeuge
- Betriebs- und Unterhaltungsaufwand der Mietfahrzeuge
- Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuern
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (ohne Kraftfahrzeuge)
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge

Seit 2008 besteht eine strukturierte Finanzierungstransaktion, bei welcher der Erwerb von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen, Vans, Minibussen oder Lastkraftwagen durch die Hertz Fleet Ltd., Dublin, Irland, finanziert wird. Nach Maßgabe der verbindlichen Auskunft zur Körperschaft- und Gewerbesteuer des Finanzamts Wiesbaden I vom 19. Dezember 2007 wurde festgestellt, dass es sich hierbei um Finanzierungsleasing aus steuerrechtlicher Perspektive handelt. Basierend auf der verbindlichen Auskunft wurden die oben aufgeführten Fahrzeuge auch in der Handelsbilanz der Hertz Autovermietung GmbH unter den Sachanlagen (Kraftfahrzeuge zur Vermietung und Dienstfahrzeuge) aktiviert. Die Abschreibung der Fahrzeuge erfolgt, wie nachfolgend unter Punkt 2 erläutert.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma Hertz Autovermietung GmbH mit Sitz in Eschborn im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 52255 eingetragen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Im aktuellen Geschäftsjahr wurde eine Reduzierung des in den Vorjahren im Zusammenhang mit der Weiterbelastung von Refinanzierungskosten überhöht ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vorgenommen. Die Werte des Vorjahres in der Vorjahresspalte der Bilanz und GuV wurden nicht angepasst. Für Zwecke der Vergleichbarkeit wurden die Auswirkungen der Änderungen im Anhang bei den jeweiligen Abschlussposten erläutert.

Der Jahresabschluss ist unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht Absatz C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, Punkt „3. Wesentliche Risiken“.

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen angesetzt. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme/Lizenzen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten unter EUR 800; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die **Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens**, inklusive Kraftfahrzeuge, sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten - bei Kraftfahrzeugen handelt es sich um die sog. "Installation/Transportation Costs" - vermindert um lineare planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die **Abschreibung auf Kraftfahrzeuge** erfolgen planmäßig auf Grundlage der durchschnittlichen Haltedauer. Diese liegt bei Pkw zwischen 9 und 12 Monaten und bei Lkw zwischen 9 und 36 Monaten. Im Bereich der „Leasing- und BuyBack“ Kraftfahrzeuge sind die verbindlichen Rückgabekonditionen vertraglich festgesetzt.

Die der **linearen Abschreibung auf Gebäude des Anlagevermögens** zugrundeliegende Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Die Abschreibungen auf **andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** werden linear mit Abschreibungssätzen zwischen 10% und 33% p.a. vorgenommen.

Die Abschreibungen für die Mietereinbauten erfolgen über die Laufzeit von 10 Jahren.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 800 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bewertung der Benzinbestände der aktiven Flotte zum Bilanzstichtag erfolgt unter der Annahme, dass wie im Vorjahr ein 99-prozentiges Füllvolumen gegeben ist.

Bei der **Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** zum Nennwert werden, soweit erforderlich, erkennbare Risiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** sind zum Nennwert bewertet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten bewertet.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Tag darstellen.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** werden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Davon-Vermerke zur Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungskursdifferenzen.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich ausschließlich **aktivische Steuerlatenzen**. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB dahingehend Gebrauch, dass ein Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz unterbleibt.

Passivische Steuerlatenzen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt. Das gezeichnete Kapital stimmt mit dem Handelsregistereintrag zum Bilanzstichtag überein. Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten die Umstellungseffekte aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 EGHGB.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind nach der sog. Projektionierten Einmalbetragsmethode unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung sowie evtl. Fluktuationswahrscheinlichkeiten ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck verwendet. Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz: 1,90 % p. a (10-Jahres-Durchschnitt) Vorjahr: 1,83 % p. a.

Rechnungszinssatz: 1,97 % p. a (7-Jahres-Durchschnitt) Vorjahr: 1,75 % p. a.

Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0,00 % Vorjahr: 0,00 % p. a.

BBG-Trend p. a.: 0,00 % Vorjahr: 0,00 %

Rententrend p. a.: 2,00 %; Vorjahr: 2,00 %

Für die Berücksichtigung der Fluktuation wurden unternehmensspezifische alters- und geschlechtsabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten angesetzt. Aufgrund der gemäß den Regelungen des BilMoG geänderten Bewertung der Pensionsrückstellungen ergab sich zum Umstellungszeitpunkt im Geschäftsjahr 2010 ein Zuführungsbetrag in Höhe von TEUR 5.215. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 EGHGB wurde im Berichtsjahr nur der Mindestbetrag von einem Fünfzehntel dieses Betrages zugeführt (TEUR 348).

Zum 31. Dezember 2013 wurde die Betriebsvereinbarung der betrieblichen Altersvorsorge vom 27. November 2000 gekündigt und der bisher verdiente Besitzstand eingefroren. In Bezug auf diese Besitzstände findet die bisherige Betriebsvereinbarung weiterhin Anwendung. Der in der Vereinbarung begünstigte Personenkreis wurde in der neu abgeschlossenen Betriebsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 mit der Versicherung Alte Leipziger aufgenommen. Es handelt sich um beitragsorientierte Leistungszusagen. Jährlich werden maximal TEUR 423 in den Pensionsfonds eingezahlt und im Aufwand erfasst.

Die **sonstigen Rückstellungen und die Steuerrückstellungen** berücksichtigen in ausreichendem Umfang alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie werden mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Rückstellungen für Jubiläen** sind unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschaftsentwicklung sowie evtl. Fluktuationswahrscheinlichkeiten ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die "Richttafeln 2018 G" von Klaus Heubeck verwendet. Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 1,96 %

Für die Berücksichtigung der Fluktuation wurden unternehmensspezifische alters- und geschlechtsabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten angesetzt.

Die Bewertung der **Verbindlichkeiten** erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Alle Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar im Mehrheitsbesitz oder unter der einheitlichen Leitung der Hertz Global Holdings Inc., Estero, Florida/USA, stehen, werden als **verbundene Unternehmen** angesehen.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der Posten des **Anlagevermögens** ergibt sich im Einzelnen aus dem Anlagenspiegel.

Die **Vorräte** betreffen im Wesentlichen Betriebsstoffe (Benzin).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten wie im Vorjahr keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 1.635 (Vorjahr TEUR 1.218) zur Abdeckung der individuellen sowie allgemeinen Kreditrisiken gebildet. Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Lohnsteuerforderung in Höhe von TEUR 866 (Vorjahr Lohnsteuerverbindlichkeiten TEUR 253).

Von den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** in Höhe von TEUR 114.463 (Vorjahr TEUR 113.409) betreffen TEUR 114.117 (Vorjahr TEUR 112.461) Darlehensforderungen; TEUR 346 (TEUR 948) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten im Wesentlichen Leasing- und Kraftfahrzeugsteuervorauszahlungen. In der Bilanz zum 31. Dezember 2023 enthielt der Posten in Höhe von TEUR 1.440 Refinanzierungskosten, die aktivisch abgegrenzt wurden. Da mit diesen Kosten kein Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag verbunden ist, ist eine aktivische Abgrenzung nicht möglich. Entsprechend erfolgte im Geschäftsjahr 2024 für diesen Betrag eine Ausbuchung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens.

Die **aktiven latenten Steuern** resultieren im Wesentlichen aus temporären Differenzen im Bereich der Pensionsrückstellungen. Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 25,8 % p. a. zugrunde gelegt. Der Aktivsaldo wurde nicht aktiviert.

Das **gezeichnete Kapital** wird zu 100 % von der Gesellschafterin Hertz France S.A.S., Montigny le Bretonneux, Frankreich, gehalten und wurde vollständig eingezahlt.

Die **Kapitalrücklage** hat sich gegenüber dem Vorjahr durch eine Kapitalerhöhung um TEUR 41.100 erhöht.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag ein positives Eigenkapital in Höhe TEUR 33.354 (Vorjahr: TEUR 26.201) aus. Zur Unterstützung der Zahlungsfähigkeit liegt der Hertz Autovermietung GmbH eine befristete Patronatserklärung für mindestens 12 Monate ab Erteilung des Testats für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Hertz Holdings Netherlands 2 B.V., Hoofddorp, Niederlande, datierend vom 11. März 2025, vor.

Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung der **Pensionsrückstellungen** gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 EGHGB auf TEUR 348. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR 630 und unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Die **sonstigen kurzfristigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Reparaturen, Kundenboni, Restrukturierungsaufwendungen, Haftpflichtschäden, Personalkosten, Mieten und Mietnebenkosten sowie Verluste aus gestohlenen und beschädigten Fahrzeugen. Verpflichtungen für Reparaturen an Buy-Back-Fahrzeugen (Short-Term-Maintenance) wurden wie in Vorjahren als Rückstellung erfasst.

Die **Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Von den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von TEUR 197.408 (Vorjahr TEUR 248.268) entfallen TEUR 183.552 (Vorjahr TEUR 223.533) auf Verbindlichkeiten aus dem Erwerb und der Finanzierung von Kraftfahrzeugen gegenüber Hertz Fleet Ltd., Dublin/Irland. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Ausbuchung der Verbindlichkeiten gegenüber der Hertz Fleet Ltd., Dublin/Irland in Höhe von TEUR 9.954, da die Verbindlichkeiten durch eine Doppelerfassung zu hoch ausgewiesen waren.

Der verbleibende Betrag resultiert, analog zum Vorjahr, aus kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Werbekostenzuschüssen in Höhe von TEUR 127 (Vorjahr TEUR 1.301) sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 2.962 (Vorjahr TEUR 2.030).

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erlöse aus Fahrzeugvermietungen	113.085	126.497
Versicherungsabschlüsse	17.754	17.303
Benzinverkauf	2.762	2.869
Sonstige Erlöse aus dem Vermietungsgeschäft	263	159
EV Charging	412	409
Erlöse aus dem Verkauf gebrauchter Fahrzeuge	184.665	154.011
Sonstige Umsatzerlöse	11.741	12.196
	<u>330.682</u>	<u>313.444</u>

Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten neben den Erträgen aus Werbekostenzuschüssen TEUR 0 (Vorjahr TEUR 3.488), auch einen außerordentlichen Ertrag in Höhe von TEUR 2.721 (Vorjahr TEUR 9.295) der aus einer Einigung in einem Rechtsstreit mit diversen Fahrzeugherstellern erwirtschaftet wurde.

Zusätzlich ist im Geschäftsjahr 2024 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ein periodenfremder Ertrag gem. § 285 Nr. 32 HGB in Höhe von TEUR 8.514 ausgewiesen, der sich als Saldo aus der Ausbuchung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ergibt.

Der **Betriebs- und Unterhaltungsaufwand der Mietfahrzeuge** gliedert sich wie folgt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Aufwendungen für bezogene Waren		
Benzin	2.511	2.595
Wartung		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.321	6.026
Fahrzeuganmietung	11.039	8.262
Reparaturen	9.579	11.248
Versicherung	8.477	11.390
Wartung	8.785	8.495
Transporte	5.572	5.171
Sonstige	2.886	2.181
Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuern	1.215	1.366
	<u>58.385</u>	<u>56.735</u>

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Konzernumlagen	12.538	13.393
Provisionen für Reisebüros, Hotels, Fluggesellschaften	7.359	6.945
Mieten und Konzessionen	10.854	10.628
Weiterbelastung HEFC	5.877	5.047
Provisionen für Kreditkartengesellschaften	3.991	4.197
Sonstige Betriebskosten	2.951	2.018
Telefon und Telex	1.680	1.779
Mietnebenkosten	726	551
Refinanzierungskosten	674	967
Übrige	14.070	6.900
	<u>60.720</u>	<u>52.426</u>

Unter dem Punkt „Übrige“ sind u. a. mit TEUR 348 (Vorjahr TEUR 348) den Umstellungseffekt auf das BilMoG in Höhe des Mindestbetrages der Zuführung gemäß Art. 67 Absatz 1 Satz 1 EGHGB bei den Pensionsrückstellungen enthalten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten im Geschäftsjahr 2023 einen überhöht erfassten Teil der Refinanzierungskosten in Höhe von TEUR 458.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** des Geschäftsjahres 2024 belaufen sich auf TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0).

Mit Gesetz vom 21. Dezember 2023 hat Deutschland die Regelungen zur Mindestbesteuerung (Säule 2 / Pillar 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung der OECD, MinStG) in das deutsche Recht verankert. Die Regelungen sind grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden. Die Hertz Autovermietung GmbH als Konzerngesellschaft von Hertz Inc. fällt dabei grundsätzlich in den Anwendungsbereich dieser Regelungen.

Für das Geschäftsjahr 2024 ergeben sich für die Hertz Autovermietung GmbH keine Auswirkungen aus dem MinStG, da das Gesetz insoweit noch nicht anwendbar ist. Auf Grundlage der bisherigen Analyse geht der Hertz-Konzern derzeit davon aus, dass sich auch für 2025 keine materiellen Steuermehrbelastungen für die Hertz Autovermietung GmbH aus dem MinStG ergeben.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** enthielten im Geschäftsjahr 2023 Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.437 für Refinanzierungskosten. Für das Geschäftsjahr 2024 erfolgt die Erfassung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, da die Refinanzierungskosten Aufwendungen für Kapitalbeschaffung darstellen und keinen Zinscharakter haben.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Des Weiteren haftet die Gesellschaft zum Bilanzstichtag für die im Rahmen der Finanzierungsstruktur eingegangenen Verbindlichkeiten der Hertz Fleet Limited, Dublin/Irland (verbundenes Unternehmen), basierend auf den zwischen Hertz Fleet Limited, Hertz Autovermietung GmbH, Credit Agricole Corporate, 12 place des Etats-Unis, CS 70052, 92547 Montrouge Cedex France, und der Investment Bank, abgeschlossenen Sicherungsabtretungsverträgen, und zwar in Höhe des Wertes der unter den Sachanlagen bilanzierten Kraftfahrzeuge zur Vermietung und Dienstfahrzeuge, der unter dem Umlaufvermögen bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie den Guthaben bei Kreditinstituten. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Gesellschaft aus diesen Haftungsverhältnissen ist als gering einzuschätzen, weil die Hertz Fleet Limited ihren Verpflichtungen aus den bestehenden Kreditverhältnissen in der Vergangenheit jederzeit nachgekommen ist.

Für den Geschäftsbetrieb wurden mehrere Mietverträge für Gebäude sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgeschlossen. Die Mietverpflichtungen für die festen Grundmietzeiten betragen für die Geschäftsjahre von 2025 bis 2030 insgesamt TEUR 15.632. Verpflichtungen aus Umsatzabgaben an inländische Flughäfen und Bahnhöfe für die Jahre 2025 bis 2026 bestehen in Höhe von TEUR 4.377.

Die Miet- und Leasingverträge betreffen das Verwaltungsgebäude in Kelsterbach sowie die Vermietstationen und den Fuhrpark. Abgesehen vom Leasingverhältnis zwischen Hertz Autovermietung GmbH und dem Hertz Fleet Ltd, das weiter oben (bei Allgemeinen Angaben) beschrieben wurde, handelt es sich in allen Fällen um sogenannte Operating-Lease-Verträge, die zu keiner Bilanzierung der Objekte bei der Gesellschaft führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern die Objekte nicht mehr vollständig genutzt werden könnten, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

6. Sonstige Angaben

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 60,3. Das Gesamthonorar vom Abschlussprüfer schlüsselt sich auf in Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 32 und sonstige Leistungen in Höhe von TEUR 28,3.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen (im Wesentlichen Käufe, Verkäufe, Bezug und Erbringung von Dienstleistungen sowie Finanzierungen) werden zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt.

Im Berichtsjahr waren als alleinvertretungsberechtigte **Geschäftsführer** die folgenden Personen bestellt:

- Jeffrey Adams, SVP Operations Excellence, Uxbridge (seit dem 28. März 2023, bis zum 7. Juni 2024)
- Jan-Peter Ellerbrock (Dipl. Kaufmann), Managing Direktor Hertz Autovermietung GmbH, Hamburg (bis 30. April 2024)
- Jörg Feldheim, Managing Director Hertz Autovermietung GmbH, Burgwedel (seit dem 1. Juni 2024)
- Lauren Loughman, Vice President Finance International, Harrow (seit dem 7. Juni 2024)

Während des Geschäftsjahres waren vier Geschäftsführer im Amt, von denen nur zwei eine Vergütung vom Unternehmen erhielten.

Die Gesellschaft hat entsprechend § 286 Absatz 4 HGB auf die Angabe der Bezüge nach § 285 Nr. 9a HGB verzichtet.

In den Pensionsrückstellungen sind laufende Pensionen von früheren Mitgliedern der Geschäftsführung in Höhe von TEUR 722 (Vorjahr TEUR 706) enthalten. Für diese Personengruppe erfolgten Ruhegehaltszahlungen in Höhe von TEUR 80 (Vorjahr TEUR 57).

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres betrug 345 (Vorjahr 359), davon sind 5 Leitende Angestellte und 340 Angestellte.

Mutterunternehmen und Konzernverhältnisse

Am Stammkapital in Höhe von EUR 25.000 ist als alleinige Gesellschafterin die Hertz France S.A.S., Montigny le Bretonneux, Frankreich, beteiligt. Durch ein Revolving Facility Agreement vom 30. Juni 2012 hat deren Gesellschafterin, Hertz Holding Netherlands B.V., Hoofddorp, Niederlande, den Geschäftsanteil an der Hertz Autovermietung GmbH an die Credit Agricole Corporate, 12 place des Etats-Unis, CS 70052, 92547 Montrouge Cedex, France, und eine Investment Bank verpfändet.

Die Hertz Autovermietung GmbH gehört zum Konzernkreis der Hertz France S.A.S., Montigny le Bretonneux, Frankreich. Dieser bildet den kleinsten Konsolidierungskreis, für den ein Konzernabschluss aufgestellt wird. Die Hertz Corporation, Estero, Florida, USA, ist das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Dieser ist unter www.hertz.com einsehbar.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Jahresabschluss sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ersichtlich

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 33.947 dem Verlustvortrag zuzurechnen.

Eschborn, den 31. März 2025

Hertz Autovermietung GmbH Die Geschäftsführung

Jörg Feldheim

Lauren Loughman

Hertz Autovermietung GmbH, Eschborn
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte	8.439,12	-	-	8.439,12	- 7.032,60	- 1.406,52	-	- 8.439,12	0,00	1.406,52
	8.439,12	-	-	8.439,12	- 7.032,60	- 1.406,52	-	- 8.439,12	0,00	1.406,52
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.945.593,71	225.030,87	-	7.170.624,58	- 4.791.098,98	- 215.030,33	-	- 5.006.129,31	2.164.495,27	2.154.494,73
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.537.660,89	1.668.396,76	- 218.575,89	5.987.481,76	- 3.285.585,53	- 247.535,33	197.212,06	- 3.335.908,80	2.651.572,96	1.252.075,36
3. Kraftfahrzeuge zur Vermietung und Dienstfahrzeuge	262.429.807,35	193.099.661,17	- 230.530.361,29	224.999.107,23	- 53.123.320,48	- 40.115.435,59	45.909.627,97	- 47.329.128,10	177.669.979,13	209.306.486,87
4. Anlagen im Bau	615.897,04	28.122,00	- 514.635,62	129.383,42	-	-	-	-	129.383,42	615.897,04
	274.528.958,99	195.021.210,80	- 231.263.572,80	238.286.596,99	- 61.200.004,99	- 40.578.001,25	46.106.840,03	- 55.671.166,21	182.615.430,78	213.328.954,00
	274.537.398,11	195.021.210,80	- 231.263.572,80	238.295.036,11	- 61.207.037,59	- 40.579.407,77	46.106.840,03	- 55.679.605,33	182.615.430,78	213.330.360,52

A. Wesentliche Informationen über das Unternehmen

1. Geschäftstätigkeit

Die Hertz Autovermietung GmbH, Eschborn, befasst sich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen. Die Gesellschaft bietet in Deutschland moderne, hochwertige und umfassende Mobilitätsdienstleistungen an. Das Autovermietungs-geschäft spielt die zentrale Rolle neben den damit zusammenhängenden Geschäften (Kauf und Verkauf sowie Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen). Die Geschäftsfelder der Hertz Autovermietung GmbH (PKW und Nutzfahrzeug) gliedern sich in folgende Segmente:

- Firmengeschäft
- Touristik-/ Privatgeschäft
- Unfallersatzgeschäft

2. Geschäftsstrategie

Zielsetzung des Managements ist, die Ertragskraft der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Das gezielte Wachstum in profitablen Umsatzsegmenten steht dabei im Vordergrund. Darüber hinaus begegnet die Gesellschaft dem beständigen Preisdruck durch anhaltende Fokussierung auf Flottenauslastung und Produktivitätssteigerung.

Eine entscheidende strategische Rolle spielt die moderne, technologiebasierte und auf Kundenbedürfnisse individuell zugeschnittene Mobilitätslösung „24/7“. Die Gewinnung neuer Kundengruppen mit unterschiedlichen Mobilitätsbedarfen ist Teil der zukunftsorientierten Ausrichtung des Unternehmens.

B. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliches Umfeld und Mietwagenmarkt in Deutschland

Nicht nur der fortdauernde Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Verteuerung der Lebenshaltungskosten hemmen weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Laut dem Statistischen Bundesamt stiegen im Jahresdurchschnitt 2024 die Verbraucherpreise um 2,2% im Vergleich zu 2023. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank im Jahr 2024 um 0,2%. Die deutsche Wirtschaft schrumpfte damit im zweiten Jahr in Folge, was auf konjunkturelle und strukturelle Belastungen zurückzuführen ist.

Im Jahr 2024 verzeichnete die Reiseindustrie in Deutschland ein moderates Wachstum. Der Luftfahrtsektor verzeichnete ein Anstieg der Passagierzahlen um 7,5%, wie ADV- Flughafenverband mitteilt. Damit entwickelte sich auch das Vermietungsgeschäft an den Flughäfen entsprechend.

Laut den veröffentlichten Daten von Euromonitor stieg der Gesamtumsatz aller Autovermieter in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 6% und erreichte mit € 2,7 Mrd. Umsatz ein neues Rekordjahr. Deutschland bleibt der führende und größte Einzelmarkt in Europa.

Die fünf großen, international agierenden Autovermietungsunternehmen decken 87% des deutschen Gesamtmarktes ab. Somit bleibt der Autovermietungsmarkt in Deutschland auch im Jahr 2024 stark konzentriert.

Internationale Anbieter wie Hertz profitieren von Wettbewerbsvorteilen wie globalen Stationsnetzwerken sowie internationalen Reservierungs-, Buchungs- und Zahlungssystemen. Dadurch können sie sowohl die wichtige Zielgruppe der Geschäftsreisenden als auch Touristen aus dem Ausland bedienen, die die umfassende Präsenz und die zuverlässige Verfügbarkeit von Mobilitätsdienstleistungen schätzen.

2. Geschäftsverlauf 2024

Aus dem Vermietungsgeschäft wurde ein Umsatz in Höhe von € 134,3 Mio. erwirtschaftet. Dies entspricht einem Rückgang von 9%. Die Umsatzprognose für das Jahr 2024 wurde nicht bestätigt, da sich das Unternehmen im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung aus weniger profitablen, aber umsatzstarken Geschäftsfeldern zurückgezogen hat, um die Ressourcen auf wirtschaftlich tragfähigere Kernbereiche zu konzentrieren.

Die Konsolidierung der Fahrzeuge wurde auch im Geschäftsjahr 2024 weiter vorangetrieben, sodass der Umsatz aus dem Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge auf € 184,7 Mio. anstieg.

Durch eine Einigung in einem Rechtsstreit mit verschiedenen Fahrzeugherstellern im letzten Jahr, erzielte die Gesellschaft in diesem Jahr einen außerordentlichen Ertrag von € 2,7 Mio.

Die Abschreibungskosten auf Kraftfahrzeuge verursachten erhebliche Mehrkosten. Diese Kosten beliefen sich auf € 40,1 Mio. und lagen damit über dem Vorjahresniveau von € 37,3 Mio., dies entspricht einen Anstieg von 7%.

Durch eine optimierte Haltedauer der Fahrzeuge im Geschäftsjahr 2024 konnten die Wartungs- und Inspektionsarbeiten zurückgefahren werden.

Das Betriebsergebnis (Ergebnis nach Steuern vor sonstigen Zinsen und Erträgen sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen) verschlechtert sich deutlich von € 3,7 Mio. im Jahr 2023 auf nunmehr € -26,4 Mio. im Jahr 2024. Damit erhöhte sich der Jahresfehlbetrag auf € 33,9 Mio. Das im Vorjahr prognostizierte deutlich negative Jahresergebnis wurde damit bestätigt.

3. Lage der Gesellschaft

3.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2024 € 312,3 Mio. und lag damit € 45,7 Mio. unter der des Vorjahres (€ 358,0 Mio.).

Durch einen Gesellschafterbeschluss im Dezember 2024 wurde die Kapitalrücklage um € 41,1 Mio. auf insgesamt € 561,5 Mio. erhöht. Diese Einlage wurde vollständig am 20. Dezember 2024 erbracht.

Zum Bilanzstichtag stieg der Wert der Forderungen gegen verbundene Unternehmen gegenüber dem Vorjahr um € 1,1 Mio. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen reduzierten sich zum Bilanzstichtag um € 50,9 Mio. und stehen in direktem Zusammenhang mit der Finanzierung der Vermietflotte. Der Bilanzwert der Vermietflotte reduzierte sich von € 209,3 Mio. im Vorjahr auf € 177,7 Mio. im Jahr 2024.

3.2 Finanzlage

Die Finanzlage ist wie in den Vorjahren dadurch gekennzeichnet, dass der weitaus größte Teil der Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt € 197,4 Mio. (Vorjahr: € 262,8 Mio.) gegenüber der Hertz Fleet Limited, Dublin/Irland, in Höhe von € 183,6

Mio. (Vorjahr: € 223,5 Mio.) bestehen. Diese entfallen ausschließlich auf den Fahrzeugbezug. Die Finanzierung der Gesellschaft ist somit strukturell durch die Einbindung in den Hertz-Konzern abhängig.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit war ein Mittelzufluss von € 20,6 Mio. zu verzeichnen (Vorjahr: Zufluss von € 15,2 Mio.). Bedingt durch die Zugänge zum Flottenanlagevermögen fand ein Mittelabfluss von € 9,9 Mio. (Vorjahr: € 24,2 Mio.) in der Investitionstätigkeit statt. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit war mit € 10,8 Mio. negativ (Vorjahr: € 9,0 Mio. positiv.).

3.3 Ertragslage

Die positive Passagierentwicklung an den Flughäfen ermöglichte der Gesellschaft ein solides **Umsatzwachstum** in diesem Segment. Dementsprechend konzentrierte sich die Flotte in diesem Bereich.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung zog sich das Unternehmen aus weniger profitablen, aber umsatzstarken Geschäftsfeldern zurück, um die Ressourcen auf wirtschaftlich **tragfähigere** Kernbereiche zu konzentrieren. Somit konnten im Vermietungsgeschäft gegenüber dem Vorjahr € 13,0 Mio. weniger Umsätze realisiert werden. Es wurde ein Umsatz in Höhe von € 134,3 Mio. erwirtschaftet.

Aufgrund der anhaltenden guten Verfügbarkeit von Neuwagen konnte die Gesellschaft weiter ihre ältere Fahrzeugflotte durch neuere Modelle zu ersetzen. Dies führte zu einem deutlichen Anstieg der Umsätze im Bereich des Verkaufs gebrauchter Fahrzeuge. Im **Geschäftsjahr 2024** wurden Umsätze in Höhe von € 184,7 Mio. erzielt, was einem Wachstum von 20 % entspricht.

Die Erhöhung der Abschreibungskosten auf Kraftfahrzeuge um € 2,7 Mio. ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, darunter eine Neubewertung der Vermögenswerte und eine **Anpassung** an die aktuellen Marktbedingungen. Diese Maßnahmen waren notwendig, um die Bilanz des Unternehmens zu bereinigen und eine realistische Bewertung der Vermögenswerte sicherzustellen. Diese Kosten beliefen sich auf insgesamt € 40,1 Mio., was eine Steigerung um 7% im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Im Jahr 2023 lagen die Abschreibungskosten noch bei € 37,4 Mio.

Durch eine optimierte Haltedauer der Fahrzeuge im Geschäftsjahr 2024 konnten die Wartungs- und Inspektionsarbeiten reduziert werden. Dies führte zu einer Verringerung der damit verbundenen Kosten und einer effizienteren Nutzung der Ressourcen. Trotz dieser positiven Entwicklung verschlechterte sich das Betriebsergebnis jedoch erheblich. Im Jahr **2023** lag das Betriebsergebnis noch bei € 3,7 Mio., während es im Jahr 2024 auf € -26,4 Mio. sank. Zudem beinhaltet das Betriebsergebnis einen periodenfremden Ertrag gem. §285 Nr. 32 HGB in Höhe von € 8,5 Mio., der sich als Saldo aus der Ausbuchung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens und der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ergibt. Diese drastische Ver-

schlechterung des Betriebsergebnisses führte zu einem erheblichen Anstieg des Jahresfehlbetrags, der sich auf € 33,9 Mio. erhöhte.

3.4. Personal- und Sozialbereich

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres 2024 betrug 345 (Vorjahr: 359).

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Hertz versteht sich sowohl national als auch international primär als Dienstleistungsunternehmen mit dem Ziel, unseren Kunden stets und überall den bestmöglichen Service zu bieten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, nutzt Hertz ein online-basiertes Kundenbefragungssystem, in dem im Geschäftsjahr 2024 über 27.630 Kunden befragt wurden, im Vorjahr wurden über 36.000 Kunden befragt. Dies entspricht einem Rückgang von 23%.

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden regelmäßig von der Geschäftsleitung ausgewertet und fließen zentral in Geschäftsentscheidungen ein.

Zusätzlich betreibt Hertz ein Mitarbeiterbefragungssystem, das regelmäßig die Zufriedenheit der Mitarbeiter misst. Direktes und offenes Feedback der Mitarbeiter wird genutzt, um Verbesserungspotenziale zu erkennen und Schwachstellen zu beheben.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Ausblick

Insbesondere an den größeren Flughäfen bleibt der Reiseverkehr auch im Jahr 2025 robust.

Um die Profitabilität der Gesellschaft zu maximieren, wird der Fokus weiterhin auf den PKW-Segmenten liegen, während die umsatzstärkeren, aber weniger profitableren LKW-Segmente entsprechend angepasst werden. Damit zieht sich das Unternehmen weiterhin aus weniger profitablen Geschäftsfeldern zurück, um die verfügbaren Ressourcen gezielt auf wirtschaftlich tragfähigere und margenstärkere Kernbereiche zu konzentrieren.

Nach einem starken Konsolidierungsjahr im Bereich der Umsatzsegmente im Geschäftsjahr 2024 erwartet die Gesellschaft einen leichten Umsatzrückgang in 2025.

Etablierte europäische Hersteller spielen wieder eine bedeutendere Rolle bei der Fahrzeugbeschaffung, wodurch die Fahrzeugsegmente optimiert und die Kosten pro Fahrzeug gesenkt werden können.

Dies könnte einen positiven Effekt auf das Jahresergebnis zur Folge haben. Die Gesellschaft erwartet dennoch ein moderat negatives Jahresergebnis.

Mit Gesetz vom 21.12.2023 hat Deutschland die Regelungen zur Mindestbesteuerung (Säule 2 / Pillar 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung der OECD, MinStG) in das deutsche Recht verankert. Die Regelungen sind grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden. Die Hertz Autovermietung GmbH als Konzerngesellschaft von Hertz Inc. fällt dabei grundsätzlich in den Anwendungsbereich dieser Regelungen.

Für das Geschäftsjahr 2024 ergeben sich für die Hertz Autovermietung GmbH keine Auswirkungen aus dem MinStG, da die Gesellschaft Tests im Rahmen der sog. CbCR-Safe-Harbour-Regelungen bestehen konnte.

Auf Grundlage der bisherigen Analyse geht der Hertz-Konzern derzeit davon aus, dass sich auch für 2025 keine materiellen Steuermehrbelastungen für die Hertz Autovermietung GmbH aus dem MinStG ergeben.

2. Wesentliche Chancen

Die Reisebranche in Deutschland, insbesondere der Luftfahrtsektor, verzeichnet weiterhin ein stetiges Wachstum. Davon profitieren auch die Mietwagenanbieter an den großen Flughäfen erheblich.

Mit Hilfe strategischer Partner auf der Flotteneinkaufsebene sichert sich die Gesellschaft auch zukünftig einen optimalen Flottenmix. Besonders in Zusammenarbeit mit Herstellern von Elektrofahrzeugen sieht die Gesellschaft eine große Chance, von der zunehmenden Akzeptanz der Elektromobilität zu profitieren.

Durch die strategische Auswahl erfolgreicher Partner plant die Gesellschaft, ihr Netzwerk auch in der Fläche auszubauen. Dabei unterstützt die Investition in den nächsten technologischen Schritt, die sogenannten „Touchless Rentals“.

3. Wesentliche Risiken

Die steigende Inflation führt zu einem effektiven Verlust der Kaufkraft und verursacht Unsicherheiten auf den Märkten. Dies könnte sich negativ auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland auswirken. Besonders der Geschäftsreiseverkehr könnte durch die nachlassende Wirtschaftskraft beeinträchtigt werden.

Der zunehmende Fach- und Arbeitskräftemangel könnte in bestimmten Regionen zu Engpässen führen und möglicherweise höhere Kosten verursachen.

Zudem könnte der intensive Verdrängungswettbewerb auf dem Autovermietmarkt langfristig zu sinkenden Marktpreisen führen.

Die Gesellschaft befindet sich aufgrund hoher Investitionen in die Vermietflotte und den damit verbundenen hohen, grundsätzlich kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in einer angespannten Liquiditätssituation und benötigt auch im Prognosezeitraum weitere finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit.

Die Gesellschaft ist daher für die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit auf die fortgesetzte Finanzierung innerhalb des Konzernverbundes angewiesen. Die im Geschäftsjahr 2024 zugunsten der Gesellschaft abgegebene Patronatserklärung, wurde im Geschäftsjahr 2025 mit Datum vom 11. März 2025 von der Hertz Holdings Netherlands 2 B.V. (im Folgenden: HHN2) erneuert. Die Höhe der Patronatserklärung ist unbegrenzt. Die Patronatserklärung wurde für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Erteilung des Testats für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gewährt.

Nach Einschätzung der Geschäftsleitung ist die Patronatserklärung werthaltig und geeignet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit zu gewährleisten.

Die Gesellschaft und die Fortführung ihres Geschäfts ist somit abhängig von der Finanzierungsunterstützung der HHN2. Dies stellt ein bestandsgefährdendes Risiko dar.

Auf Basis der oben **genannten** Erläuterungen geht die Geschäftsführung von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Eschborn, den 31. März 2025

Hertz Autovermietung GmbH
Die Geschäftsführung

Jörg Feldheim

Lauren Loughman



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.